

TC Muräne Schwelm e.V.

Vereinsordnung

vom 12.06.19

1. Ziel und Zweck der Vereinsordnung:

Die Vereinsordnung des TC Muräne Schwelm e.V. verfolgt den Zweck, Rechte, Pflichten, Regelungen und Anordnungen des TC Muräne (im folgenden Verein genannt) schriftlich an zentraler Stelle zusammenzufassen. Sie basiert auf den Grundlagen - der Satzung, - der bisherigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, - der bisherigen Beschlüsse des Vorstandes, - von Vorschriften und Regelungen zuständiger externer Stellen, - der Vorschläge der Vereinsordnungskommission. Falls einzelne Abschnitte dieser Vereinsordnung entfallen müssen oder ungültig werden, ändert das nichts an der Gültigkeit der restlichen Vereinsordnung. Die Vereinsmitglieder sind zur Befolgung verpflichtet. Die Nichtbeachtung der Vereinsordnung und Satzung kann in besonders schwerwiegenden Fällen zum Ausschluss des Mitgliedes/der Mitglieder führen. In minderschweren Fällen behält sich der Vorstand vor, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Standardmäßig ist der Aushang der Ordnung in den Clubräumen vorgesehen. Auf Wunsch kann die Vereinsordnung zugesandt werden, vorzugsweise kostengünstig als E-Mail.

2. Vorstandsaufgaben:

Die Aufzählung von Aufgaben für die einzelnen Vorstandsmitglieder stellt lediglich eine Hilfestellung für die Vorstandsarbeit dar und soll den Umfang der notwendigen Arbeiten für das Vereinsleben deutlich machen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Aufgaben müssen entsprechend den Aktivitäten im Verein angepasst werden.

Vorstandsmitglieder sind von der Möglichkeit einer Zweitmitgliedschaft in einem anderen Tauchverein ausgeschlossen.

2.1 1. Vorsitzende(r): Der erste Vorsitzende leitet geschäftsführend den Verein und die Sitzungen. Siehe § 26 BGB. Er vertritt und repräsentiert den Verein nach außen durch: - Koordination der Datenverarbeitung und Informationstechnik im Verein. - Koordination der Arbeit mit allen Behörden und Verbänden, insbesondere der Stadt Schwelm. - Koordination zur Beschaffung der Vereins-Tauchgenehmigungen. - Koordination und Beantragung von Mitteln der verschiedenen Verbände für die Beschaffung von Sportgeräten usw. - Koordination der Pressearbeit.

2.2 2. Vorsitzende(r): Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit mit allen Kompetenzen. - Meldungserstellung an alle Sportorganisationen zur Beantragung von Mitteln. - weiterführendes Mahnwesen, ggf. durch Beauftragung eines Rechtsbeistandes.

2.3 Schriftführer(in): Die Pflege der Vereinsdatenbank von Mitgliederdaten. Datenschutzauflagen sind zu beachten. - Meldungserstellung beim VDST, Sporttaucher, VDST- und Kurzzeit-Versicherung, usw. - Schriftverkehr mit allen in Frage kommenden Organisationen, Behörden und Vereinen. - Koordination der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern.

- Erstellung der erforderlichen Unterlagen zum Beitragseinzug durch den Kassenwart. - Vertretung des Kassenwartes beim Zahlungsverkehr, wenn dieser verhindert ist. - Information der Mitglieder durch Serienbriefe, E-Mail oder andere geeignete Mittel. - Bestellung und Beschaffung aller für den Vereinsbedarf notwendigen Mittel für den administrativen Bereich. - Protokollführung bei Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen. - Erstellung von Ausschreibungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Vorstandsmitgliedern. - einleitendes Mahnwesen

2.4 Geschäftsführer(in): Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs des Vereins. - Erstellung der Buchführung. - Erstellung des Jahresabschlusses und des Kassenberichtes. - Erläuterung des Kassenberichtes bei der Mitgliederversammlung. - Planung der Vermögensanlage in Zusammenarbeit mit dem Vorstand. - Zusammenarbeit mit dem Schriftführer bei Beitragseinzügen.

2.5 Jugendwart(in): Leitung und Koordination des gesamten Bereichs der Jugendarbeit im Hinblick auf Training, Veranstaltungen und Ausbildung. Dies mit Hilfe der Tauchausbilder. - Koordination der Pflege der Jugendordnung.

2.6 1. Ausbildungsleiter(in): Leitung und Koordination des gesamten Bereichs der angebotenen Vereinsausbildung im Hallenbad, Freibad und Freigewässer. - Sicherstellen der Qualität der Ausbildung nach VDST-Richtlinien. - Durchführung der Ausbildung und des Trainings. - Sicherstellen der ordnungsgemäßen Funktion des Notfallkoffers

2.8 1. Gerätewart(in): Bedienung des Kompressors und aller technischen Anlagen. - Beachtung aller technischen Vorschriften und Normen für Füllanlagen und Geräte. - Koordination der Wartungen, Reparaturen und erforderlichen TÜV-Prüfungen. - Ausgabe und Rücknahme von Tauchmaterial. - Pflege der Kartei von Geräten und Tauchmaterial. - Überprüfen des Tauchmaterials auf Vollständigkeit, Zustand usw. - Vorschläge zur Aussonderung und Neukauf von Geräten und Tauchmaterial. - Bestellung und Beschaffung aller für den Vereinsbedarf notwendigen Mittel für den technischen Bereich. - Erstellung einer jährlichen Inventur von Geräten und Tauchmaterial. - Pflege des Geräteraumes.

2.9 Organisatorische Aufgaben.

Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen.

Sie finden in der Regel einmal im Monat statt. Es ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu erstellen. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Satzungsvorgaben sind zu beachten. Die Organisation von Vereinsveranstaltungen und der

Vereinsausbildung ist eine Vorstandsaufgabe. Der Begriff Vereinsveranstaltung und Vereinsausbildung definiert sich dadurch, dass der Verein als Veranstalter und Ausrichter fungiert. In Ausnahmen ist es möglich, dass es sich bei dem Ausrichter um einen VDST-Verband oder VDST-Verein handelt. Beispiele sind u. a. - Vereinsfahrten - Sommerfeste - Hallenveranstaltungen - Tauchausbildung

3. Bad- und Trainingsordnung.

Das Training findet zu folgenden Zeiten statt:

In der Hallenbadsaison: Im Schwelmer Hallenbad freitags von 20 Uhr bis 21:45 Uhr für alle Mitglieder.

Die jeweils gültige Badeordnung bzw. Hausordnung der Stadt Schwelm ist zu beachten. Alle Anwesenden haben sich so zu verhalten, dass der Trainingsbetrieb nicht mehr als zumutbar gestört oder behindert wird. Der Eintritt ist kostenlos für Mitglieder, deren Lebenspartner und Kinder unter 14 Jahren. Die Nutzung bei Nichtmitgliedschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Die Aufsichtspflicht für Kinder außerhalb der Jugendgruppe obliegt den Eltern. Bei sehr starkem Betrieb kann der Badebetrieb dieser Personen auf das Nichtschwimmerbecken beschränkt oder ganz ausgesetzt werden. Wenn für diese Teilnehmer eine Ausbildung gewünscht wird, so müssen sie sich für die Ausbildung anmelden und die erforderliche ärztliche Untersuchung nachweisen. Die Aufsicht während der Trainingszeiten in den Schwelmer Bädern obliegt dem TC Muräne. Die Stadt Schwelm hat nur die Aufsicht über die technischen Einrichtungen. Die Organisation der Aufsicht und des Trainingsbetriebes erfolgt durch den Ausbilder. Wenn keine Tauchlehrer oder Trainer C zugegen sind, darf das Hallenbad nicht genutzt werden. Gäste dürfen kostenlos dreimal an den Trainingszeiten teilnehmen soweit es der Trainingsbetrieb zulässt. Danach müssen sie sich für eine Ausbildung oder ggf. Aufnahme entscheiden. Sie haben sich bei den Ausbildern zu melden und deren Anweisungen zu befolgen. Jeder Sportunfall während des Trainings ist meldepflichtig und muss umgehend über den Vorstand der zuständigen Versicherung gemeldet werden. Tauchunfälle müssen zusätzlich dem VDST gemeldet werden.

4. Gebührenordnung

Die Beiträge belaufen sich folgendermaßen: Jahresbeiträge

Aktive Mitglieder ab 18 Jahre 85,00 €

Aktive Partner ab 18 Jahre 60,00 €

Als „Partner“ im Sinne dieser Vereinsordnung gilt jede eheliche sowie eheähnliche Gemeinschaft mit gemeinsamer Meldeadresse und gemeinsamen Hausstand. Der entsprechende Meldenaachweis ist dem Vorstand durch einen der Partner vorzulegen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berücksichtigung der Partnerermäßigung ist der Familienstand am 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres.

Studenten, Zivis, Azubis, Wehrpflichtige, Schüler (ab 18) 60,00 €

Passive Mitglieder 60,00 €

Zweitmitgliedschaft 40 €

Ehrenmitglieder 0,00 €

Aktive Kinder bis 7 Jahre 0,00 €

Aktives Kind ab 7 bis unter 13 Jahre 42,00 € . Weitere aktive Kinder ab 7 bis unter 13 Jahre 27,00 €

Jugendliche ab 14 bis unter 18 Jahre 75,00 €. Weitere Jugendliche ab 14 bis unter 18 Jahre 50,00 €

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollenden und den ermäßigten Beitrag für Schüler, Azubis etc. in Anspruch nehmen wollen, müssen dem Vorstand bis zum 01.02. des jeweiligen Geschäftsjahres unaufgefordert eine entsprechende Bescheinigung (z.B. Ausbildungsvertrag) vorlegen; andernfalls wird der volle Beitrag eines aktiven Erwachsenen zugrunde gelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Entrichtung der Beiträge ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Aufnahmegebühr:

-Erwachsene mit Taucherpass	20 €
-Erwachsene ohne Taucherpass	40 €
Kinder / Jugendliche ab 6 Jahre	20 €
Kinder unter 6 Jahre	frei

Ausbildungsgebühren:

-KTSA * - ***	50 € incl. Abnahmekarte
-Grundtauchschein	50 € incl. Abnahmekarte
-DTSA * - ****	120 € incl. Abnahmekarte
-Spezial & Aufbaukurse	50 – 75 € incl. Einkleber

Die Ausbildungsgebühren fließen zu 100% ins Vereinsvermögen und werden zweckgebunden für Ausrüstung eingesetzt.

Hinweise zum SEPA-Lastschriftmandat Der TC Muräne zieht die Beiträge, Kursgebühren und Gelder für evtl. Verauslagungen (z.B.: Tauchgenehmigungen) per Lastschriftverfahren ein. Entstehen dem Verein hierbei Kosten für Rückbelastungen durch falsche bzw. fehlerhafte Angaben, durch mangelnde Deckung des Lastschriftkontos oder unterlassene Mitteilungen von Änderungen, werden diese Kosten an das Mitglied weiterbelastet.

Bankverbindung TC Muräne Schwelm e.V.:

IBAN: DE72 3406 0094 0008 3383 94 BIC: VBRSE33XXX

Mandatsreferenz – entspricht der VDST Mitgliedsnummer

5. Clubraum:

Der Verein hat einen Raum angemietet, einen Kompressor & Lagerraum. Über die Verteilung der Schlüssel entscheidet der 1. oder 2. Vorsitzende. Der Zutritt des Kompressorraumes ist nur Befugten gestattet. Das entscheiden die Gerätewarte. Der Notfallkoffer befindet sich im Kompressorraum.

6. Nutzung und Verleih von Tauchausrüstungsmaterial:

Jedes aktive Vereinsmitglied kann sich kostenlos Tauchausrüstungsmaterial aus dem Vereinsfundus ausschließlich zur Eigennutzung oder für Vereinszwecke entleihen.

Nutzung und Verleih von Tauchausrüstungsmaterial für gewerbliche Zwecke ist nicht gestattet. Neulinge in der Ausbildung, die noch nicht Mitglied sind, können sich für Ausbildungszwecke Tauchausrüstungen entleihen. Oberste Priorität in der Nutzung der Tauchausrüstungen haben Veranstaltungen, Vereinsfahrten, Hallenbad- und Freibadtraining und Tauchausbildung. Falls es die Situation zulässt, können nach Absprache mit den Gerätewart Tauchausrüstungen auch für Urlaubsreisen verliehen werden. Die Entleihung ist in der Regel auf ein Exemplar je Ausrüstungsmaterial beschränkt. In Ausnahmefällen entscheiden die Gerätewart. Mit dem Material ist sorgsam und fachgerecht umzugehen. Jegliche Art von Umbau oder Reparatur ist verboten. Beschädigungen und Fehlfunktionen der Ausrüstungsteile sind einem Gerätewart mitzuteilen. Bei Verstoß gegen diese Regeln kann das Mitglied gegenüber dem Verein schadensersatzpflichtig werden. Selbstverursachte Schäden durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit müssen durch den Entleiher getragen werden. Die Organisation des Verleihs erfolgt durch den Gerätewart mit einer Leihkarte und der Unterschrift des Mitgliedes. Die Verleihfrist beträgt eine Woche und kann nach Absprache mit den Gerätewarten um eine Woche verlängert werden. Ist eine Rückgabe nicht fristgemäß möglich, so besteht die Verpflichtung, einen Gerätewart umgehend über den Sachverhalt zu informieren. Nach Rückgabe überprüfen die Gerätewarte den ordnungsgemäßen Zustand und entscheiden über einen weiteren Verleih des Materials.

Die Nichteinhaltung der Verleihregeln kann zur Folge haben, dass das Mitglied von der Entleihung ausgeschlossen wird. Hierüber entscheidet der Vorstand.

7. Füllordnung:

Die Füllung von Tauchgeräten sowie die Bedienung und Wartung des Kompressors erfolgt grundsätzlich nur durch den Gerätewart. Im Einzelfall kann der Gerätewart eine andere Person, die am Kompressor eingewiesen ist, zur Hilfe heranziehen. Die entsprechenden technischen Vorschriften und Normen für Füllanlagen und Geräte sind zu beachten. DTG ohne gültige TÜV-Abnahme werden nicht gefüllt. Die Füllzeiten werden vom Vorstand festgesetzt und durch gesonderten Aushang bekannt gegeben. Jedes Vereinsmitglied kann sich kostenlos sein Tauchgerät im Kompressorraum zur Eigennutzung oder für Vereinszwecke füllen lassen. Eine Füllung für gewerbliche Zwecke ist nicht gestattet. Die Nichtbeachtung der Füllordnung wird als vereinschädigendes Verhalten bewertet. Für die Befüllung müssen die DTG einen messbaren Restdruck aufweisen. Sollte das nicht der Fall sein, zahlt bei vereinseigenen DTG der Verursacher die anfallenden Kosten; private DTG werden dann nicht gefüllt. Die Füllungen von DTGs für Ausbildung und Vereinsveranstaltungen hat Vorrang vor allen anderen Füllwünschen.

8. Ausbildung:

Die Organisation und der Umfang der Ausbildung obliegen dem Tauchlehrer(n). Die Ausbildung erfolgt nach den gültigen Ausbildungsrichtlinien und Sicherheitsstandards des VDST/CMAS Germany und richtet sich nach dem jeweiligen Ausbildungsstand der tätigen Ausbilder. Details siehe Ausbildungsordnung. Kursgebühren werden per Lastschrift eingezogen und verbleiben im Vereinsvermögen.

9. Tauchen und Tauchgewässer:

Alle Mitglieder und Tauchschüler, die den Tauchsport mit DTG aktiv betreiben wollen, sind verpflichtet, für eine gültige tauchsportärztliche Untersuchung zu sorgen. Da viele Mitglieder die Trainingsstunden oder Vereinsveranstaltungen nicht besuchen und die taucherischen Aktivitäten der einzelnen Mitglieder nicht bekannt sind, kann der Verein die Gültigkeit und Notwendigkeit dieser Untersuchung nicht laufend überprüfen. Er behält sich aber das Recht vor, im Einzelfall den Nachweis der Untersuchung zu verlangen, wenn es die Sachlage erfordert. Der TC Muräne meldet dem VDST ihre Mitglieder mit vollständigem Vor- und Zunamen, vollständiger Adresse sowie Geburtsdatum mit dem Eintrittsdatum in den Verein als aktive oder passive Mitglieder. Für unsere aktiven Mitglieder unterhält der VDST einen Gruppenversicherungsvertrag. Dadurch sind sie gleichzeitig vom vollendeten 6. Jahr bis zum Alter von 70 Jahren beim Gerling-Konzern gegen Tauchunfälle versichert. Eine darüber hinaus gehende Regelung ist zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherungsgeber zu regeln. Als VDST Mitglied erhält jeder Taucher den "Sporttaucher" zugesandt. Vereinsgewässer ist die Bevertalsperre. Mitglieder, die sich derart vereinschädigend verhalten, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vereinsmitglieder haben sich auch beim Tauchen in anderen nationalen und internationalen Gewässern so zu verhalten, dass der TC Muräne nicht geschädigt wird oder einen schlechten Ruf erhält.